

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0406/18</b>	<b>Datum</b> 23.08.2018
<b>Dezernat: VI</b>	<b>FB 62</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	25.09.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	25.10.2018	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 66, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

#### **Kurztitel**

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung - Verkehrsanlage  
"Olvenstedter Chaussee von Europaring bis Ganghoferstraße"

#### **Beschlussvorschlag:**

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehbahn (Nordseite), Parkflächen, Beleuchtung in der Verkehrsanlage „Olvenstedter Chaussee von Europaring bis Ganghoferstraße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis: 

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe: 

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Frau Schlieffe, Tel. 5228	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann
--	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

**Begründung:**

Die Verkehrsanlage „Olvenstedter Chaussee von Europaring bis Ganghoferstraße“ befindet sich im Stadtteil Stadtfeld Ost der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Durch die Kostenspaltung könnten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebauten Teileinrichtungen entstehenden sachlichen Beitragspflicht vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt. Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Jedoch kann für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtung/en über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurde/n. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung entstehen zu lassen.

Erst mit Entstehung dieser sachlichen Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) ist unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13 b KAG).

Beim Straßenausbaubeitragsrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, tritt die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich ist, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtung/en von öffentlichen Verkehrsanlagen kann angenommen werden, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hat, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung ist.

In der o. g. Verkehrsanlage wurden die o. g. Teileinrichtungen in den Jahren 2005 sowie 2017 ausgebaut. Erst im Jahr 2017 war der (nördliche) Seitenbereich auf kompletter Länge fertig gestellt. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13 b KAG läuft am 31. Dezember 2027 ab.

Bereich Ganghofer Straße bis Goldschmidtring:

Der Seitenbereich war mit 30x30 cm Betonplatten befestigt. Parken war nur am Straßenrand möglich.

Der Gehweg wurde grundhaft inkl. einer Frostschuttschicht ausgebaut und mit Betonsteinplatten „Magdeburger Platte“ befestigt (Gesamtaufbau 50 cm).

Im Seitenbereich wurde die befestigte Fläche durch die Anlage eines Parkstreifens neben dem (überfahrbaren) Gehweg vergrößert. Der Ausbau des Parkstreifens erfolgte in grundhafter Bauweise (Gesamtaufbau 40 cm).

Bereich Goldschmidtring bis Europaring:

Der Seitenbereich war mit 1x1 m Betonplatten befestigt.

Der Gehweg wurde grundhaft inkl. einer Frostschuttschicht ausgebaut und mit Betonsteinplaster befestigt (Gesamtaufbau 30 cm).

Die alte Straßenbeleuchtung auf Betonmast wurde auf gesamter Länge der o. g. Verkehrsanlage durch verzinkte Stahlrohrlichtmasten ersetzt.

Die Fahrbahn inkl. dem Seitenbereich auf der Südseite befindet sich noch im Altzustand (Kopfsteinpflaster/Mosaik).

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o. g. Verkehrsanlage im Bereich zwischen Goldschmidtring und Ganghoferstraße wurden die später Beitragspflichtigen im Jahr 2005 per Maßnahmekatalog informiert. Im Jahr 2017 wurde das noch im Altzustand befindliche Stück Gehweg von Europaring bis Goldschmidtring fertig gestellt. Informationsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 Straßenausbaubeitragsatzung – SABS blieben jedoch aus.

Die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragsatzung durchzuführen.

Die Nichtbeachtung von Informationspflichten führt hier aber nicht dazu, dass eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen ist, da es sich bei dieser Pflicht lediglich um eine sanktionslose Obliegenheit der Gemeinde handelt, deren Verletzung für die Beitragserhebung ohne Bedeutung ist. (Urteil des OVG LSA 4 L 642/04 vom 2.9.2008)

Die o. g. Verkehrsanlage ist unter der lfd. Nr. 5 in der „Fortgeschriebenen Übersicht über noch nicht endausgebaute Verkehrsanlagen und vorauss. realisierbare Einnahmen aus SAB durch ggf. mögl. Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen (AB/KS) bzw. bei Abrechnung nach Fertigstellung“ enthalten. Die derzeit aktuelle Übersicht (Stand: Okt. 2017) liegt der Information I 0300/17, welche den gleichen Titel trägt, als Anlage bei.

Anlagen:

DS0406/18 Auszug Stadtkarte „Olvenstedter Chaussee von Europaring bis Ganghoferstraße“